

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 43 (1953)

Artikel: Abt Ulrich Rösch und Goldach
Autor: Reck, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abt Ulrich Rösch und Goldach

Von Prof. Dr. J. Reck, Goldach

Fünf Jahrhunderte sind verflossen, seit die herrschgewaltige Gestalt des Fürstabtes Ulrich Rösch den Wiederaufbau des Klosterstaates St. Gallen begonnen. Auseinanderstrebende Gemeinden zwang er mit starkem Willen zu einer Einheit zusammen, die heute noch im Bewußtsein des «Fürstenlandes» lebendig ist. Ein wichtiges Bindestück war Goldach. Wie Ulrich Rösch in den Besitz der Herrschaft Goldach gelangte, und wie er daseibst seine Macht ausbaute, davon wollen die folgenden Blätter Kunde geben.

I.

Goldach zählte zu den ruhigen «Geginen» der fürstbäuerlichen Lande. Selten «geschieht» etwas, das den geordneten Rahmen des bäuerlichen Lebens sprengt. Das Leben fließt ruhig dahin, verlangt harte Arbeit auf Acker und Feld, spendet aber Frucht und Ernte jeglicher Art in reicher Fülle, wenn nicht unruhige Zeitläufe, Seuchenzüge oder Mißjahre hier wie in weiten Landen Sorge und Not verbreiten. Man könnte dieses Leben «geschichtslos» nennen, denn dem Bewohner mangelt der Wille und fehlt die Kraft, selber gestaltend in die Ereignisse einzugreifen und das eigene Schicksal zu formen. Jahrhundertlange Untertänigkeit und die Weite des flachen Landes haben die Urkraft des freibäuerlichen Wollens, wovon die Geschichten des nahen Berglandes Appenzell so viel Heldenhaftes zu sagen wissen, erlahmen lassen. Wenn trotzdem gelegentlich etwas «geschieht», dann sind es starke Persönlichkeiten, die von außen her eingreifen und «Geschichte» machen. Eine solche Persönlichkeit war nun Ulrich Rösch; sein Eingreifen sollte das Leben in Goldach auf Jahrhunderte hinaus bestimmend beeinflussen.

Bevor versucht wird, den Erwerb der Rechte zu Goldach durch Ulrich Rösch zu schildern, soll ein Bild vom damaligen Goldach geboten werden. Reichlich vorhandenes Aktenmaterial gestattet uns, ein ziemlich einläßliches Bild zu entwerfen.

Die Bevölkerung lebte innerhalb des Eitters der beiden Dörfer Ober- und Niedergoldach. Mittelpunkt von Obergoldach war der Kirchhügel mit der uralten Pfarrkirche St. Mauritius; Untergoldach gruppierte sich um die «Linde». Beide Dörfer zogen sich längs dem Dorfbach, dem «Golderbach», hin. Beim heutigen Wuer stand die Goldermühle; mit dem heutigen «Schäfle» war Pfister- und Tavernenrecht verbunden; neben der «Linde» stand die Schmitte. Haus, Stallungen, Scheunen, Kraut- und Baumgarten lagen innerhalb des Hages. Die drei Brunnen in Obergoldach und die zwei zu Untergoldach lieferten genügend und gutes Wasser für Haushalt und Tränke. Uraltetes Genossenrecht regelte deren Gebrauch. Vorherrschend war der Ackerbau. Der Flurzwang bestimmte den Fruchtwechsel auf den drei Zelgen, die vor allem im flacheren Untergoldach deutlich erkennbar vorliegen. Die erste Zelg dehnte sich über die Taan- und Studenäcker gegen den Goldachfluß zu aus; die zweite Zelg erstreckte sich von den Stelzenreben bis in die Nähe des späteren Siechenhauses, es sind die sogenannten «Golderäcker»; die dritte Zelg lag im Süden und umfaßte die Gjücht- und Sulzäcker. Die Ak-

kerfluren von Obergoldach waren die Breitenäcker (Bahnhofareal), die Aecker hinter der Kirche und die Langenäcker an der Bruggmühlestraße. Dazwischen dehnten sich große Rebberge aus: über die Mariahalde, die Stelzen, auf dem Seebüel (Rietberg), an der Goldach und in den Halten. Eine geringere Rolle spielte die Viehzucht. Die Hofwiese, die Allmend in der Kogenau, Wiesland auf weniger fruchtbarem Grund, und die Weidrechte auf dem Brachland boten für den bescheidenen Viehstand die Grundlage. Alte «Roß»-rechte am Dorfbach (Rosenacker) und an der Goldach, unterhalb der Bruggmühle, weisen auf die Bedeutung des alten Flachsbaues hin. Aus den Genossenwäldern im Rantel, auf Eschlen und im Taan, wurde das nötige Holz für Bau, Herd und Brand geholt. Ein Hauptmann sorgte mit den Viermännern für die Einhaltung von Recht und Ordnung der beiden Genossenschaften. Außerhalb des Dorfrechtes standen die drei Häuser in der Halten und der Hof der Tromer im Riet. Zugehörigkeit zur Kirche und gemeinsames Gericht verbanden sie mit den beiden Dörfern. Ein Blick in das Lehenbuch¹ des Klosters St. Gallen zeigt, daß die Güter stark zerstückelt waren. Erbteilungen, Kauf und Verkauf beförderten die Aufsplitterung der großen Höfe, die noch bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts die alten Namen tragen, wie Stürmengut, Hof der Rennhasen, Rollenhof, Hof zum Stein etc. Aus dem Lehensbuche ist überdies ersichtlich, wie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Zerstückelung rasch zunahm. Einige statistische Erhebungen² aus der Zeit der Burgunderkriege gestatteten wertvolle Rückschlüsse auf die Bevölkerungsstärke und die Vermögensverhältnisse.

Nach einem Verzeichnis der waffenfähigen Mannschaft, das Ulrich Rösch zu Beginn der Burgunderkriege aufnehmen ließ, zählte das Gericht Goldach 200 waffenfähige Männer. Zu dem Gericht Goldach gehörte seit 1469 auch Untereggen. Dieses Gericht stand mit der Anzahl seiner Mannen direkt hinter den großen Gemeinden Wil (270 Mann), Tablat (260 Mann), Waldkirch (250 Mann) und Rorschach mit dem Berg, die gleichfalls 250 Mann zählten. Goldach war gleich stark wie die große Gemeinde Straubenzell-Gaiserwald. Im weiten Abstand folgten Mörschwil und Steinach mit je 100 Mann, Berg mit 80, Eggersriet, das nach Goldach kirchgenössig war, mit 60 Mann, Tübach mit 50 und st. gallisch Grub mit 23 Mann. Ildefons von Arx vervielfacht diese Zahlen mit 3,5 und schätzt darnach die Einwohnerzahl des Gerichtes Goldach auf ungefähr 700 Köpfe. Diese Zahl scheint richtiger zu sein als jene, die der gleiche Verfasser auf Grund der Hausräuchinen und Gehäusige (Häuser und Mieten) errechnet. Nach dem Verzeichnis, das aus der gleichen Zeit stammt, zählte Goldach insgesamt nur 48 Hausräuchinen und 6 Gehäusige, während Untereggen deren 57 aufwies. Von Arx multipliziert nun mit 5 und kommt für Goldach nur auf 260 Einwohner, während er für Untereggen 285 errechnet. Es scheint, daß die Annahme von durchschnittlich 5 Hausbewohnern und von 545 Einwohnern für das ganze Gericht Goldach zu niedrig ist. Spätere Angaben aus dem 17. Jahrhundert nötigen zur Annahme, daß die Bewohnerzahl eines Hauses

6-7 Köpfe betrug. Wir gelangen damit zu einer Bevölkerungszahl von Goldach von ca. 350 Köpfen. Die oben errechnete Gesamtzahl von 700 Einwohnern dürfte also richtig sein. So klein diese Zahl uns heute erscheinen will, so muß die Bevölkerungsdichte von 75 Einwohnern auf den Quadratkilometer als hoch bewertet werden, wenn wir daran denken, daß kein Nebenverdienst das bäuerliche Einkommen vermehrte.

Ein drittes Verzeichnis gibt Auskunft über den Vermögensstand. Zur Deckung der Auslagen der Burgunderkriege erhob Abt Ulrich Rösch eine Kriegssteuer. Jeder Steuerpflichtige mußte seine eidlich beglaubigten Angaben machen. Das steuerbare Vermögen des Gerichtes Goldach belief sich auf 12800 Gulden. Da das Gericht 152 Steuerpflichtige aufwies, betrug das durchschnittliche Vermögen des steuerpflichtigen Gerichtsgenossen rund 79 Gulden. Wenn wir in den Fallverzeichnissen lesen, daß als Besthaupt ein Rind mit 3-4 Gulden und ein «Roß» mit 4-5 Gulden bewertet wurde, dann darf das Durchschnittsvermögen für eine bäuerliche Gemeinde als günstig gewertet werden. Nur Wil, Rorschach und Tablat wiesen eine höhere Kopfquote auf, wobei aber zu bedenken ist, daß die äbtischen Beamten, der Handel und das Gewerbe naturgemäß eine größere Vermögensbildung begünstigten. Im Gerichte Goldach nahm das kleine Untergoldach eine bevorzugte Stelle ein: das flache Gelände, der wertvolle Grund und der günstige Einfluß des Seeklimas erleichterten die bäuerlichen Arbeiten und machten sie ertragreicher. Die einflußreichsten Geschlechter: die Rennhas, Stürm, Egger, Brager und Lindenmann waren damals und später in Untergoldach beheimatet.

Unbefriedigend waren die rechtlichen Verhältnisse. Die bäuerliche Bevölkerung der beiden Dörfer hatte die Freiheit verloren und war in Untertänigkeit hinuntergesunken. Ihre Form muß als recht mild bezeichnet werden: der Untertan war verpflichtet, dem Herrn jährlich das Fastnachtshuhn zu entrichten und beim Ableben das Besthaupt, ein Rind oder Pferd, zu geben. Trotzdem waren manche Bauern darüber unzufrieden. Die Freibauerngerichte in Untereggen und Mörschwil³ reizten dauernd zum Vergleich. Das Beispiel der Eidgenossen und vor allem der benachbarten Appenzeller wirkte aufreizend auf die hörigen Bauern; der Herrendienst wurde verhaßt, «der Niedrigste im Volke verfluchte die Fesseln, die seine Hände lähmten». Die erste Kunde einer offenkundigen Gärung im Volke erhalten wir durch die Eidesformel, die Ritter Eglolf von Rorschach am 1. November 1378 von seinen Leibeigenen schwören ließ. Darunter waren auch sieben Bauern aus Untergoldach. Sie gelobten eidlich, ihrem Herrn niemals flüchtig oder abtrünnig zu werden und ohne seinen Willen «weder mit burgrecht noch mit kainer ander gelüpt noch buntnust weder in des richs stet noch in ander stet, noch uf bürg noch niennerthin, weder gen herren noch gen steten noch gen nieman verpflihten noch verbinden söllin noch wellen»⁴. Stärker als heiligste Eide und beschworene Treuegelöbnisse sind die Zeitverhältnisse: Die Söhne ließen sich ins Landrecht der Appenzeller aufnehmen; andere Goldacher wurden in wachsender Zahl Ausburger der Stadt St. Gallen. Die neuen Steuer- und Kriegslasten wurden in Kauf genommen, weil das Pfahlburgerrecht Schutz gegen ihre Herren versprach und den Zugang zum städtischen Gericht frei gab. Darüber beklagten sich 1463 die Brüder Gnaepser⁵ auf Sulzberg, indem sie feststellten, daß «langzytt Gericht zwing und penn in disem Lande, durch seltzner löffen willen nit in pruch, sunder nider gelaît und die lüt darjnn gesessen anderschwahin beherschet gewesen sind»⁶. Die kleinen Grundherren litten darunter; ein beträchtlicher Teil ihres Einkommens versiegte; ihre «Herrlich-

keit» schwand zusehends dahin. Die Gnaepser waren daher zum Verzicht auf ihre ererbten, aber überlebten Rechte bereit. Andere Edelgeschlechter verbanden ihre Interessen mit den Ansprüchen der Stadt, womit die Entwicklung eines neuen Rechtszustandes nicht verhindert, sondern nur verlangsamt wurde, wie das angesehene Bürgergeschlecht der Sennen es zu seinem Leidwesen im Kampf um die Wahrung der Vogtrechte ab den freien Gütern unter den Eggen erfahren mußte⁷.

Die Auflösung der Feudalordnung und die Zersplitterung der Gerichtsverhältnisse hatte während des 15. Jahrhunderts ein Ausmaß angenommen, daß eine Neuordnung im Sinn der Zusammenfassung und Vereinheitlichung eine gebieterische Notwendigkeit geworden war. Dabei schieden die kleinen Grundherren zum voraus aus. Nur mächtige Grundherren oder aufstrebende städtische Gemeinwesen konnten diese Aufgabe lösen. Die Stadt St. Gallen war von Anfang an im Nachteil, weil die Fürstabtei in der Aufnahme von Pfahlburgern eine Minderung ihrer Rechte erblickte. Wie an anderen Orten führte dieses königliche Privileg von 1378 nur zu dauernden Streitigkeiten und Kämpfen zwischen Fürstengewalt und städtischen Ansprüchen⁸.

Seit ältesten Zeiten waren die Fürstabtei St. Gallen und das Hochstift Konstanz die mächtigsten Grundherren in Goldach. St. Gallen war besonders in Untergoldach begütert⁹. Durch Schenkungen, Kauf und Tausch war dort im 9. und 10. Jahrhundert ein geschlossener, ansehnlicher Besitz zusammengekommen. Aus Gründen, die wir heute nicht mehr erkennen können, gab das Kloster die starke Position in Goldach auf. Den Kelhof übergab es 898 der St. Magnuskirche zu St. Gallen. Weitere Rechte gingen an das angesehene Ministerialengeschlecht der Herren von Rorschach über und fielen erst 1449 an das Kloster zurück. Durch Jahrhunderte übten sie die Herrschaft über Untergoldach aus¹⁰. Die Fürstabtei achtete nach 1449 die Sonderrechte des kleinen Dorfes Untergoldach: es bildete eine eigene Gemeinde mit einem Ammann an der Spitze¹¹, fand aber Rückhalt und Schutz an der Vogtei Rorschach.

Der größere Teil von Goldach, Obergoldach, der Berg und Oberegg (Eggersriet) waren im Besitz des Hochstiftes Konstanz. Goldach und sein Schloß auf Sulzberg bildeten das Mittelstück eines breiten Bandes, das sich von Arbon über Goldach und Eggersriet bis nach Rheineck erstreckte. Dieser Konstanzer Besitz umschloß das st. gallische Herrschaftsgebiet von Rorschach und riegelte es vollständig ab vom Kloster im Hochtal der Steinach. Wie im Fall von Rorschach, so hatte auch in Goldach das Ministerialengeschlecht der Sulzberger das Gericht und das Patronatsrecht in seine Hände gebracht¹². Nach dem Tod des letzten Sulzbergers (1399) gingen diese Rechte auf auswärtige Edle und reiche Bürgerfamilien über, die aber ihre Ansprüche nur teilweise durchzusetzen vermochten. Das Hochstift Konstanz konnte die steigende Rechtsunsicherheit in Obergoldach nicht beheben: es war zu fern gelegen und machtlos gegenüber dem unter eidgenössischem Einfluß und Gebot stehenden Goldach. Konstanz mußte sich zufrieden geben, wenn die beträchtlichen Zinsen und Gefälle regelmäßig an den Vogt in Arbon entrichtet wurden¹³. Sein Ammann wird auf dem Ammannshof zu Obergoldach gesessen haben, der als österreichisches Lehen nach 1460 vom thurgauischen Landvogt vergeben wurde¹³.

II.

Obergoldach kannte seinen Herrn nicht mehr, das Gericht war außer Tätigkeit, die Grenzen der Stiftslande des Hochstiftes und der Stadt St. Gallen waren zweifelhaft und unbestimmt geworden. Eine Neuordnung drängte sich auf.

Vorerst war die Stadt St. Gallen im Vorteil. Die reichen städtischen Adels- und Bürgergeschlechter und der Heilig-Geist-Spital erwarben Güter und Rechte in Obergoldach. Das Schloß Sulzberg ging zur Hälfte 1412 durch Kauf an Bürgermeister Lienhart Payer, 1426 an die Gnaepser über, was wegen der Lage des Schlosses auch dem städtischen Gemeinwesen zustatten kam. Die Vogtrechte über die freien Güter in Untereggen lagen in den Händen der Visch und Sennen, die alte Burg und die anstoßenden Güter wurden vom großen Wolfsjäger Kuno Näf aus St. Gallen erworben, Vogtlüten von den Blarern gekauft. Die verpfändeten Vogtrechte von Tübach besaßen die Blarer, das Gericht Ober- und Untersteinach ging durch Kauf 1459 an die St. Galler über. Die Absichten der Stadt St. Gallen traten klar zutage: mit Hilfe der reichen städtischen Kaufmannsfamilien sollte der äbtische Besitz am See wiederum isoliert und innerhalb der neuen, noch unbestimmten Grenzen ein städtisches Herrschaftsgebiet aufgerichtet werden. Zum Greifen nahe lag das Ziel.

Da trat als überlegener Gegenspieler Ulrich Rösch auf, seit 1457 bestellter Pfleger des Klosters, seit 1463 Fürstabt der Gallusstiftung. Zwei große Ziele hatte er sich gestellt: die Wiederaufrichtung des Gallusklosters in seinem alten Glanz und die Zusammenfassung des weiterstreuten weltlichen Besitztums zu einem geschlossenen, abgerundeten und straff organisierten geistlichen Fürstentum. Zu diesem Zweck wurden entlegene Besitze veräußert und näher gelegene erworben. Ein Hauptaugenmerk mußte sich naturgemäß auf die große Lücke richten, welche seit ältesten Zeiten das Kloster an der Steinach von seinem Besitz am See und im Rheintal trennte. Der Erwerb von Obergoldach, des Schlosses Sulzberg und von Untereggen, also des späteren Gerichtes Goldach, wurde für Ulrich Rösch eine Notwendigkeit.

Ein erster Versuch mißlang. Ulrich Rösch wollte das Gericht Untereggen als ein ihm unterworfenen Gericht wie die anderen Gerichte der alten Landschaft behandeln. Die Sennen stellten sich hinter den Rat der Stadt St. Gallen, welcher die vier Schirmorte Zürich, Bern, Luzern und Schwyz anrief. Diese entschieden am 7. August 1462 zu Gunsten der beiden bedrohten Freiengerichte Untereggen und Mörschwil¹⁴.

Schon im folgenden Jahr erneuerte Ulrich Rösch, der nach dem Tod von Kaspar von Breitenlandenberger Abt geworden, seine Bemühungen. Diesmal setzte er in Goldach an. Er wandte sich an die Brüder Hans und Aberhans Gnaepser, welche als Besitzer der einen Hälfte des Schlosses Sulzberg zugleich Inhaber des niederen Gerichtes Goldach waren. Das Ergebnis der Verhandlungen ist auf einer Pergamenturkunde festgehalten, welche zu St. Gallen am Freitag vor dem St. Bartholomäustag (21. August) ausgestellt wurde¹⁵. An der Urkunde hängen das Siegel des Junkers Hans Gnaepser, auf Sulzberg gesessen, und des Junkers Kaspar Blarers von Wartensee, der für Aberhans Gnaepser, genannt Jane, siegelte.

Die beiden Brüder erklären, daß sie nach reiflicher Ueberlegung und nach Anhörung des Rates guter Freunde mit Abt Ulrich Rösch folgendes gütliches Uebereinkommen getroffen haben:

1. Sie übergeben dem Abt Ulrich, seinen Nachfolgern und dem Gottshaus St. Gallen für alle Zeiten das Gericht Goldach, das ein Lehen des Hochstiftes Konstanz ist, bis an den Burggraben des Schlosses Sulzberg hin. In die Uebergabe inbegriffen ist der Gerichtszwang, ebenso alle Herrlichkeit über die Güter, die innerhalb der neuen Grenzen zum Schloß Sulzberg gehören.

2. Der Gerichtskreis der Herrschaft Sulzberg wird damit geteilt. Was nördlich dem Burggraben liegt, darauf ver-

zichten die Gnaepser für sich und ihre Nachkommen auf alle Zeiten; was südlich vom Burggraben liegt, wird auch in Zukunft Gerichtsbezirk des Schlosses Sulzberg bleiben.

3. Die Grenzen des neuen Gerichts Goldach sind folgendermaßen umschrieben: «Unser Gericht zuo Goldach stost ainthalb an das Gericht zuo Rorschach, anderthalb an das Gericht zuo Tunbach, zuo der dritte an das Gericht zuo Horn, zuo der vierden an das Gericht zuo Mörschwil und jn der fünfften sydt an das Gericht Under den Eggen.»

Damit werden zum erstenmal die Grenzen des politischen Gemeinwesens Goldach genannt, so wie sie sich bis heute erhalten haben. Die Grenzverschiebungen gegenüber Untereggen, Tübach und Horn, wie solche im 16. und 17. Jahrhundert vorgenommen wurden, blieben im Rahmen von Grenzbereinigungen. Bedeutsam für die Entstehung und den Umfang der politischen Gemeinde Goldach ist die Grenzziehung gegen Rorschach hin. Indem die Urkunde die Grenze an die Marken des Gerichtes Rorschach verlegt, kündigt sie den Entschluß des Fürstabtes an, seine aus alten Zeiten stammenden Rechte über Untergoldach mit den neu erworbenen in Obergoldach zu vereinigen. Die Urkunde der Gnaepser deutet die Absichten des neuen Gerichtsherrn von Goldach nur an; den Tag der feierlichen Einsetzung des neuen Gerichtes Goldach wird Ulrich Rösch nach Beendigung weiterer Verhandlungen später festlegen.

Die Uebergabe der Gerichtsherrschaft Goldach an Ulrich Rösch und sein Kloster überrascht. Die Gnaepser gehörten zum städtischen Patriziat. Die weit gesteckten Ziele ihrer Vaterstadt konnten ihnen kaum verborgen geblieben sein. Der Fall Untereggen hatte ihnen kurz zuvor gezeigt, wie es kleinen adeligen Gerichtsherren möglich war, dem übermächtigen Einfluß des neuen Fürstabtes mit Aussicht auf Erfolg zu begegnen. Es scheint, daß die Gnaepser nie im Kampf mit Ulrich Rösch gelegen hatten, um ihre Rechte ihm gegenüber zu verteidigen. Ihre Gegner standen anderswo. Die Urkunde nennt als Grund der Uebergabe, daß die Brüder Gnaepser «langzyt Gericht, zwing und penn in disem lande, durch seltzner löffen willen nit in pruch bringen» konnten, sondern «nider gelait» und «die lüt darjinn gesessen andersch wahin beherrschet gewesen sind». Aus diesen Worten spricht lang verhaltene Verärgerung: Verärgerung über ihre Machtlosigkeit in ihrem Gericht zu Goldach; über die Bauern daselbst, die entgegen dem geschriebenen und beschworenen Recht Richter und Gericht aufsuchen, wo sie wollen; vermutlich aber auch Verärgerung über ihre Vaterstadt, deren Gericht den Ausburgern in Goldach ja offen stand – zum nicht geringen Nachteil der Gnaepser. Deshalb boten sie die Gerichtsherrschaft über die störrischen Bauern zu Obergoldach nicht ihrer Vaterstadt St. Gallen an, die sich so oft über das Recht der Gerichtsherren hinweggesetzt hatte, sondern sie boten es Ulrich Rösch und seinem Gottshaus an: er möge mit eisernem Willen die Bauern lehren, was Recht ist; er möge aber auch mit gleicher Entschlossenheit die Uebergriffe des städtischen Gerichtes in fremde Gerichtsherrslichkeit abwehren. «mit guter zittlicher vorbetrachtung und mit Rat unser guten fründen» sind die Gnaepser daher mit Abt und Konvent übereingekommen, «das sy hinfür zuo ewiger zytt dasselbig Gericht als jr und jrs Gotzhus aigen Gericht und gut jn den gemelten Marchen untz an den Burggraben ... mit vertigen, besetzen, entsetzen, mit aller Herlikait und Oberkait nutzen, nießen, pruchen, jnnhaben und bewarn sollen und mögen nach jrem willen, von uns, unsern Erben und nachkomen ungesumpt, ungejrt und ganz unverhindert.»

Abt Ulrich Rösch war durch diese Uebergabe in Goldach zu einem leicht erworbenen, aber bedeutungsvollen Erfolg gegenüber der städtischen Politik gelangt. Diese, zwiespäl-

tig und schwankend, wie sie immer war, hatte die Junkerfamilie der Gnaepser auf die Seite des Abtes gedrängt und ihm den Erwerb von Goldach leichten Kaufes ermöglicht. Vadian¹⁶ schätzte den Wert des Gerichtes Goldach auf 500 Gulden. Welchen Preis Ulrich Rösch bezahlt, sagt die Urkunde nicht; sie meldet nur «denn sy uns darumb und dafür geben und getan haben, des uns von jnen wolbegnügt hat». Nebst dem Abt waren also auch die Gnaepser mit dem getätigten Handel zufrieden, die Stadt aber hatte das Nachsehen.

Die Gerichtsherrschaft Obergoldach war ein Lehen des Hochstiftes Konstanz. Die Teilung der Herrschaft Sulzberg und die Uebergabe von Goldach an Abt und Gottshaus von St. Gallen bedurften der Zustimmung des Lehensherrn. Ulrich Rösch wandte sich darum nach Konstanz. Seine Unterhändler sollten nicht nur die Bewilligung zum eben getätigten Handel mit den Gnaepsern heimbringen, sondern vom Hochstift die Herausgabe des Lehensrechtes über Goldach erlangen. Dieses war so günstig zwischen St. Gallen und Rorschach gelegen, daß dem Abt am Erwerb aller Rechte über Goldach viel gelegen sein mußte. Die Boten kamen nach Konstanz mit dem Angebot, die Vogtei Horn gegen das Gericht Goldach auszutauschen. Das verschuldete Hochstift Konstanz hatte 1367 die Vogtei Horn als Pfand dem Junker Hermann von Sulzberg ausgegeben. Durch Erbteilung gelangten die Edlen von Rorschach in den Besitz der Vogtei. Als die entzweiten und herabgekommenen Herren von Rorschach 1449 genötigt waren, ihre Güter dem Kloster St. Gallen zurückzugeben, wurde dieses Inhaber der Vogtei Horn. Das Dorf war zwar klein und zählte nur 11 Feuerstellen¹⁷, mit der Vogtei waren aber bedeutende Novalzehnten ab dem Berg verbunden. Horn war st. gallischer Neubesitz, der schmerzlos gegen andere Rechte abgetauscht werden konnte, zumal das Kloster seit frühester Zeit in Rorschach einen günstigen Hafensplatz am Bodensee besaß. Für das Hochstift aber war die endliche Auslösung der verpfändeten Vogtei Horn vorteilhaft, indem es den konstanzischen Besitz in Arbon abrundete und mehrte.

Am Abend von Mariae Geburt 1463 konnte der Tausch- und Wechselbrief zwischen dem Hochstift Konstanz und dem Gotteshaus St. Gallen gefertigt werden. Die Urkunde trägt das Siegel des Bischofs Burkard II. von Randegg (1463-1466) und des Domkapitels, das ausdrücklich dem Vertrag zwischen Hochstift und Gotteshaus seine Zustimmung gibt¹⁸. Nachdem Bischof und Domkapitel ihre Rechte auf das Gericht festgestellt und Kenntnis genommen von der Uebergabe der Gerichtsherrschaft von den Gnaepsern an das Gotteshaus St. Gallen, kommen sie mit Abt Ulrich Rösch und dem Konvent des Gotteshauses um den Tausch und Wechsel überein: «und jm und sinem Gotzhus die Lehenschaft des vorgenanten Gerichtz zuo Goldach umb die Vogty zuo Horn mit allen rechten und zuogehörden, wie dann die von denen vo Roschach an das obgenant Gotzhus zuo Sandt Gallen komen ist ... Also das er, sin nachkomen und sin Gotzhus das vorgenant Gericht zuo Goldach jetzt und hinfür zuo ewigen zitten jnnhaben, nutzen, nießen, besetzen und entsetzen, aigenlichem guot, on jntrag und hindernusz unser, unser nachkomen und mangliches von unser wegen.»

Damit verzichtete das Hochstift Konstanz auf alle Gerechtigkeit, so es bisher zu dem Gericht in Goldach gehabt hatte. Es wahrte sich aber ausdrücklich seine Rechte auf die konstanzischen Eigenleute, «das die lüt so jn dem yetzgenanten Gericht gesessen sind oder werden, die uns und unser Gestift zuogehören, darjnn dienen und gehorsam sin sollen als ander jnsessen daselbst ungevarlich, Doch uns, unsern nachkomen und der benanten unser Gestift

sust jn allweg unergrifflich und unschädlich.» Unberührt vom Tauschvertrag blieben die Zehntrechte des Spitals zu Arbon und der Quartzehnten, die erst 1537, resp. 1699, ausgelöst wurden, und die Lehenherrschaft über eine Anzahl Höfe in Obergoldach¹⁹, die erst im großen Tausch von 1749 an das Kloster St. Gallen kamen. Die Urkunde erwähnt namentlich das Holzrecht im Witenwald, das dem Vogt zu Arbon wie bisher zustehen soll, «das wir, unser nachkomen oder Vogt zuo Arbon, den wir je zuo ziten daselbs haben, als wer Arbon jnnhat, das Holtz genant Wytach nutzen und nießen mögen, als dann von alter harkomen ist. Und ob ain Abbt zuo Sandt Gallen und sin Gotzhus yetz oder hinfür ain Husz in dem Dorff zuo Rorschach wölten buwen, oder sonst uberkomen, so mögen si in demselben Holtz jr notdurfft Holtz lassen howen, ungevarlich.»

Die Besiegelung der Tauschurkunde löste das Band, das durch viele Jahrhunderte hindurch Goldach mit dem Hochstift Konstanz verbunden hatte. Das neue Gericht Goldach war nun ein Glied des «Fürstenlandes» und wurde als solches beim Untergang des Klosters dem Kanton St. Gallen zugeteilt. Horn dagegen verlor den Zusammenhang mit den fürstbäblichen Landen. Das niedere Gericht in Horn wurde vom Stadtgericht Arbon verwaltet unter besonderer Oberaufsicht des Vogtes von Arbon als Gerichtsherr. Mit dem konstanzischen Arbon verblieb Horn im Verband der Landvogtei Thurgau und bildet seit dem Erwerb des Gerichtes Steinach durch das Kloster St. Gallen (1490) die thurgauische Enklave im Fürstenland.

Am Montag nach St. Othmarstag 1463 (21. November) berief Abt Ulrich Rösch alle Insassen des neuen Gerichtes Goldach auf Schloß Sulzberg. Die Goldacher huldigten ihrem Gerichts- und Landesherrn, dann besetzten sie zusammen mit dem Fürstabt das Gericht mit Ammann und Richtern und nahmen die Öffnung (d. i. das Dorfrecht) entgegen, das Ulrich Rösch mit Wissen und Willen der Insassen des neuen Gerichtes Goldach aufgesetzt und gemacht hatte²⁰. Mit dieser feierlichen Handlung trat das politische Gemeinwesen Goldach ins Dasein; der schöpferische Wille von Ulrich Rösch hatte die auseinanderstrebenden Kräfte gemeistert und ihnen ein neues Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Lebenskraft vermittelt.

III.

Ulrich Rösch hatte mit dem Erwerb von Goldach einen bedeutsamen Teil der politischen Schütterzone zwischen St. Gallen und Rorschach, zwischen Arbon und dem Appenzellerland herausgeholt. Er konnte und wollte dabei nicht stehen bleiben, denn seine geschichtliche Mission war das Wegräumen der Trümmer der Feudalzeit und hernach das Aufrichten eines den neuzeitlichen Bedürfnissen gerecht werdenden, in sich abgeschlossenen Staatswesens. 1466 gelang dem Abt die Auslösung des Hofes Tübach, den frühere Aebte versetzt hatten. Es hatte zwar langwierige Verhandlungen gebraucht, bis der Pfandinhaber Burkard Schenk von Castell auf kaiserlichen Befehl hin zur Herausgabe der Vogtei gegen Entrichtung der Pfandsomme und gegen Zusage gewisser Einkünfte aus dem Hofe Muolen dazu bereit war. Noch blieben die beiden Freiengerichte zu Mörschwil und Untereggen übrig. Mit Erfolg hatten sie sich 1462 gegen die Absichten des Pflegers Ulrich Rösch zur Wehr gesetzt. Ein paar Jahre später kam der Abt dennoch zum Zug: 1468 in Mörschwil, 1469 in Untereggen. Während die Freien zu Mörschwil erst nach längeren Unterhandlungen zum Nachgeben gebracht werden konnten, leisteten die Sennen diesmal keinen Widerstand mehr. Ludwig Senn, der Ammann zu Tablat, nennt als Grund der Uebergabe des Freiengerichtes an Abt und Konvent Sankt Gallen: «von besonder liebi, so ich hab zuo dem Erwidigen

Gotzhus Sant gallen, ouch von besondern gnaden, die mir offt und dick der Hochwirdig Fürst und Herr Volrich, Apt des genanten Gotzhus und siner gnaden Convent, min gnedig lieb Hern bewist und getan haben.» Zwei Monate später verkaufte Balthasar Senn seinen Hof und seine Güter in Untereggen an Abt Ulrich Rösch «durch mins nutzen willen», wie der Kaufbrief sagt²¹. Demnach hat Ulrich Rösch den Sennen wie vordem den Gnaepsern den Verzicht auf ihre Rechte erleichtert und genehm gemacht, indem er wohlwollend und großzügig anderweitig entgegenkam. Das mochte umso leichter gehen, als beide Geschlechter nicht angestammte, sondern erworbene Rechte zu verteidigen hatten. Selbst Freiengerichte waren käuflich geworden; im Zeitalter der Territorialstaaten war für solche Zwerggebilde kein Raum mehr. Mit Ulrich Rösch ging die Zukunft.

Damit war die von Ulrich Rösch erstrebte Lösung der territorialen Fragen in unserer Gegend zu einem vorläufigen Abschluß gelangt: das Kloster St. Gallen hatte die Verbindung mit Rorschach gefunden; damit standen die Wege ins Rheintal und über den See offen. Der innere Umbau und Aufbau des fürstlichen Staates mußte nun in die Wege geleitet werden, wobei der kluge Politiker weitgehend die überkommenen Rechte der einzelnen Gerichte berücksichtigte. Das Dorfrecht von Goldach wurde deshalb nochmals überarbeitet. Endlich, acht Jahre nach der Errichtung des Gerichtes, händigte der Landesfürst am 2. Oktober 1469 den Bevollmächtigten von Goldach die Öffnung aus²², die nach dem Willen des Abtes jetzt und allerzeit zu halten sei. Beim gleichen feierlichen Anlaß in der oberen Stube der Pfalz wurde auch den Vertretern von Rorschach, Romanshorn, Goßau, Waldkirch und Niederbüren ihre Öffnungen übergeben. Bei aller Verschiedenheit, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist, weisen die sechs Öffnungen viele gleichlautende Bestimmungen auf. Der werdende absolutistische Fürstenstaat strebte eben eine möglichste Gleichartigkeit der Dorfrechte an, um die zentrale Verwaltung zu erleichtern und zu vereinfachen.

Bei diesem Anlaß wurden die Grenzen des Gerichtes Goldach erweitert, indem das Freiengericht unter den Eggen mit dem Gericht Goldach vereinigt wurde. Obwohl den Freien die Wahrung ihrer Sonderrechte zugebilligt wurden, gingen diese bald verloren: das gemeinsame Recht verwischte die Unterschiede: Hörige des Klosters und Freibauern wurden bald nur noch als «Gotteshausleute» bezeichnet: der absolutistische Staat wischte die letzten Reste des altgermanischen Rechtes aus.

Fünf Jahre später erfuhr das Gericht Goldach nochmals eine Erweiterung. Als nämlich die Gnaepser ihre Hälfte des Schlosses an Jörg von Rappenstein, genannt Mötteli, veräußerten, traten sie vorgängig die zum Schloß gehörige Gerichtsverwaltung der Abtei St. Gallen ab, welche dagegen das Schloß, den Besitzer und alles Gut innerhalb des Burggrabens von jeglichem Zwang und Eingriff des Gerichtes Goldach ausnahm; die Höfe am Berg wurden aber ein Teil des Gerichtes Goldach. Im gleichen Jahr erwarb der Abt durch Kauf von Bischof Hermann von Konstanz die gerichtlichen Rechte über Eggersriet, Wiesen, Isersegg und auf Stein, sowie den Frauenwald bei Untereggen, um 700 Pfund Pfenninge. Was unter den Eggen gelegen war, wurde dem Gerichtskreis Goldach zugeteilt, der nun in seinen endgültigen Grenzen die heutigen Gemeinden Goldach und Untereggen umfaßte. Beide Teile waren darauf bedacht, ihr Eigenleben weiterzuführen: Untereggen bildete eine eigene Hauptmannschaft, die 5 von den insgesamt 12 Richtern stellen konnte. Der Golderberg mit dem großen Hof Iltenried hatte ein Sonderrecht und stellte einen Richter. Die beiden Hauptmannschaften Ober-

und Untergoldach, die sehr eng miteinander verbunden waren, konnten zusammen gleichfalls 6 Richter wählen. Sie besaßen Untereggen gegenüber die Ueberlegenheit, indem Ammann und Weibel fast ausschließlich von Goldach, und da zumeist von Untergoldach genommen wurden.

Nachdem Ulrich Rösch die Abrundung seines Fürstentums in diesem Gebiet gelungen war, konnte er auf seinem Grund und Boden vom Hochtal der Steinach nach Rorschach an den See gelangen. Der uralte Weg, der über Hof Tablat ins Schaugentobel führte, von da nach Jefferswilen (Hinteren Hof) hinaufstieg und sich im Mittleren Hof teilte, von wo die eine Straße durch den Rantelwald ging, die andere über Bettleren das Schloß Sulzberg erreichte, sah einen stets wachsenden Verkehr vom und nach dem aufstrebenden Hafenplatz Rorschach. Die Umgehung des Martinstobels und der steile Abstieg zum Schaugentobel erschwerten den zunehmenden Handel der Stadt. Sie errichtete durch ihren Baumeister Anton Falk 1467/68 die gedeckte Holzbrücke über das Martinstobel, die 1876 durch die heutige Eisenbrücke ersetzt wurde. Abt Ulrich Rösch suchte eine noch bequemere Straßenverbindung nach Rorschach: er fand sie, indem er die neue Straße über Riedern, Fahrn und die Räße Hub und Räße Gaß (Waldegg und Schlipf, Gemeinde Tübach) an die Goldach führte. Unterhalb der heutigen Bruggmühle entstand der zweite Uebergang über die Goldach, über den der Fuhrverkehr mit schweren Lasten, z. B. Korn und Salz, in Zukunft geleitet wurde. Fußgänger wie Pilger, auch Bettlerscharen, bevorzugten den alten Weg am Kirhhügel von Goldach vorbei. Abt Ulrich Rösch erwarb 1487 Land zur Anlegung einer Landstraße, 1492 stand die gedeckte Brücke über die Goldach. Wie eine Notiz aus dem Jahre 1691 besagt, wurde bis zu dieser Zeit die hölzerne Brücke verschont, indem man «mit Kärren und Wägen durch die Goldach gefahren... Den Weg durch die Goldach sigen zu allererst die Sömer, wegen ihrer Komligkeit gefahren, hernach sig man auch mit Wägen dadurch gefahren dieweil es etwas näher sey²³.» Nachdem 1690 und 1691 große Wassergüsse die Fuhr unpassierbar gemacht, blieb die Brücke Ulrich Röschs der wichtigste Uebergang über die Goldach. Die neue Straße und Brücke wurde für die spätere Entwicklung der Gemeinde Goldach von großer Bedeutung: die Gemeinde hatte damit den Anschluß an die wichtigste Verkehrsader gefunden und ihre Fuhrleute besorgten zu einem großen Teil die Korn- und Salzfuhr zwischen Rorschach und St. Gallen. Die Goldacher wußten diese Vorteile zu schätzen, indem sie dem neuen Landesherrn die Treue hielten. Auf dem gesicherten Bestand des Gotteshauses und seiner Herrschaft beruhte die Wohlfahrt der Gemeinde.

Ulrich Rösch vermehrte den Einfluß seines Klosters durch Erwerb neuer Rechte und Güter. Im Jahre 1487 erwarb er das ganze Witachholz, indem er das Hochstift Konstanz mit einem anderen Wald in der Gemeinde Niederhelfenschwil entschädigte²⁴. Ein lästiges Kondominium, das nur Anlaß zu Streitigkeiten geben konnte, war damit beseitigt.

Der bedeutendste Erwerb war der Kauf des großen Rebgartens mit Hüslü zu Untergoldach im Jahre 1472. Dafür bezahlte der Abt 1200 Gulden²⁵. Diese Reben auf «Mariahalden» bildeten zusammen mit dem «Ochsegarten» das große Klostergut in Untergoldach, das später vom Kloster Marienberg aus gern an Freitagen zur «Lesse» aufgesucht wurde. Franz von Gaisberg kaufte 1512 den nötigen Grund und Boden, um das Klostergut in Untergoldach durch eine Fahrstraße mit Marienberg zu verbinden²⁶. Als «Klosterstraße» stellt sie heute noch eine wichtige Verbindung mit Rorschach her. Das Bildstöckli an der Appenzellerstraße, das Wegkreuz im Rosengarten und einst bei der Villa

« Flora » erinnern den raschen Wanderer heute noch an die Klosterherren, die diesen Weg jahrhundertlang gegangen sind.

Auch im kirchlichen Bereich sollte zur Lebenszeit von Ulrich Rösch ein Wandel geschaffen werden. Seit ältesten Zeiten waren die Sulzberger Inhaber des Patronatsrechtes über die Kirche Goldach. Sie präsentierten dem Bischof von Konstanz die Pfarrherren zu St. Mauritzen, die meistens aus ihrem Geschlecht oder aus ihrer Verwandtschaft genommen wurden. Nach dem Aussterben der Sulzberger gingen ihre Rechte erbweise an die Herren von Adlikon über²⁷. Hans von Adlikon präsentierte am 10. September 1467 als künftigen Pfarrer von Goldach seinen Sohn Ludwig, der noch nicht 19jährig war. Wegen Verletzung der kirchlichen Vorschriften entstand vor dem bischöflichen Gericht ein langwieriger Rechtsfall, der erst anfangs 1469 zu Gunsten des jungen Ludwig entschieden wurde. Im Jahre 1472 verließen Hans und Ludwig von Adlikon das Widumgut²⁸ als Erblehen an Hans und Christian Helbling von Goldach. Die Kirchengenossen von Goldach erhoben Klage, die bis nach Rom geleitet wurde. Citation, Exkommunikation und Interdikt waren die unangenehmen Folgen für die beiden Herren von Adlikon. Ihre Gegenklage beim erzbischöflichen Gericht von Mainz hatte gleiche Folgen für die Goldacher. Abt Ulrich Rösch nahm sich des Falles an, der weit herum Aufsehen erregte. Die Lösung des Streites wurde erleichtert, indem Hans von Adlikon am Donnerstag nach Sankt Laurenzen 1473 den Kirchensatz von Goldach an das Gotteshaus St. Gallen übergab. Ulrich Rösch traf einen gültigen Spruch am Freitag nach St. Ulrichstag 1474. Darnach blieben Hans und Christen Helbling im Besitz der Widumgüter, die ihnen als Erblehen von den Adlikon verliehen worden. Die neunzig Gulden, die dafür die von Adlikon eingenommen, wurden auf Ringlishalden um fünfeinhalb Gulden Zins zu Gunsten der Pfarrkirche angelegt. Der Abt wird prüfen, ob damit die Ansprüche der Mauritiuskirche zu Goldach genügend gewahrt blieben. Inskünftig soll Herr Ludwig von Adlikon, so lange er Pfarrer zu Goldach ist, keine Güter, Zinsen und Zehnten der Kirche zu Goldach versetzen oder verkaufen, ohne Vorwissen und Willen des Kirchmeyers zu Goldach. Die aufgelaufenen Kosten wurden beglichen, indem die von Adlikon ihre Ansprüche auf die 40 Pfund Pfening, welche die Goldacher von St. Mauritzen eingenommen, fallen lassen, indessen die Goldacher zu ihren Unkosten, die sie selber zu tragen haben, den Herren von Adlikon 51 gute genehme rheinische Gulden zur Begleichung ihrer Auslagen zu entrichten haben. Damit nahm der große Kirchenstreit in Goldach, für dessen Beilegung Abt Ulrich Rösch viel Arbeit und Mühen auf sich genommen, ein Ende. Vorteil aus dem langwierigen Handel zogen der Abt und sein Gotteshaus. Ludwig von Adlikon bestätigte 1484 die 1473 gemachte Uebergabe des Kirchensatzes zu Goldach an Abt und Konvent zu St. Gallen. Inzwischen war nämlich sein letzter ehelicher, weltlicher Sohn gestorben. Die Bedingung von 1473, daß sein Kirchenpatronat nach dem Aussterben seines Geschlechtes im Mannesstamm an das Gallusstift fallen soll, war erfüllt. « Umb miner und miner Vordern Seelenhail und der Guttät willen, die mir von seinen Gnaden (dem Abt) beschehen » übergab er nun den Kirchensatz zu Goldach, mit der Lehenschaft, der Kirche und der Pfrund und mit allen anderen Rechten und Zugehörden, dem Abt Ulrich Rösch, doch mit der Bedingung, daß er bis zum Lebensende Lehenherr darüber bleibe. Um gegen spätere Ansprüche der Erben gesichert zu sein, suchte Abt Ulrich Rösch in Rom um Bestätigung und Bekräftigung der gemachten Uebergabe nach, was Papst Innozenz VIII. am 22. Januar 1486 huldvoll gewährte. Eine zweite Bestätigung, die Papst Julius II. 1505 aussprach,

zeigt, welche Bedeutung das Kloster der rechtlichen Sicherung dieser Schenkung beilegte. Goldach war nun auch in kirchlicher Beziehung dem Kloster St. Gallen unterstellt. Dieses setzte in Zukunft die Pfarrherren ein, welche aus dem Geschlecht der Adlikon genommen wurden, solange es eigene Söhne für den Kirchendienst anbieten konnte. Die ganze Verwaltung stand unter Aufsicht des Klosters, sicherlich nicht zum Nachteil der Gemeinde und Pfarrei.

Die Politik des Abtes Ulrich Rösch sowie die politische Entwicklung in der Nordostschweiz brachten die Goldacher in Verbindung mit den Eidgenossen. Den bauernfreundlichen Ländern hatte schon lange ihre Sympathie gehört; vor den rauf- und kriegslustigen Eidgenossen schreckten sie aber zurück. Weil die Goldacher nicht in die ständigen Händel und Kriegszüge der acht Orte hineingezogen werden wollten, weigerten sie sich, das Burg- und Landrecht, das Abt Kaspar mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus am 17. August 1451 abgeschlossen hatte, zu beschwören. Sie vermeinten, ihrer Untertanenpflicht Genüge geleistet zu haben, wenn sie dem Pfleger als Gotteshausleute gehuldigt hatten. Ulrich Rösch, der bei den Eidgenossen in hohem Ansehen stand, und der allein mit ihrer Hilfe die weitreichenden Pläne verwirklichen konnte, war nicht der Mann, der ein Wenn und Aber seiner Untertanen verstand. Ein kleines Brieflein machte die Goldacher gefügig. Vadian hat es aufbewahrt²⁹. Weil es bezeichnend ist für die Art und Weise, wie Ulrich Rösch Widerstand zu brechen verstand, und weil es für Goldach den Anschluß an die eidgenössische Politik bedeutete, fügen wir es im vollen Wortlaut an:

« Ich Ulrich Rösch, bestätet pfleger des gotshus S. Gallen embt dem ammann und ganzer gmaind zu Goldaich min früntlich gruetz voran. Und nachdem ir mainend, mit mir minen herren den Aidgenossen das burgrecht und landrecht nit ze schweren, und aber mainend, damit gnug getan haben, daß ir mir von aines gotzhus wegen geschworen, das laß ich minenhalb sin, als das ist. Und gebüt ich üch bi demselben aid, mit niemand anderm, wer der si, kain püntnuß noch ainigung nit ze schweren. Wenn ir aber voran mit mir als uwerem rechten herren mines gotzhus burgrecht und landrecht geschwerend, beger ich üch nit darin ze reden, mit den von S. Gallen, all die wil ir burgrecht bi in habend, ouch zu schweren. Tätend ir aber anders, denn ir in disem brief von mir verstand, so wellte ich üch des rechten nit überheben. Besigelt mit meinem ufgedruckten insigel und geben zu S. Gallen am sambstag in ostern anno Dom. 1461. »

Eingespannt in die eidgenössische Politik nahmen die Goldacher als Gotteshausleute an den vielen eidgenössischen Waffengängen teil³⁰. So drückend und ungewohnt dem Landmann die neuen Kriegslasten sein mochten, so hat sich darüber keine Klage erhalten. Im Gegenteil erfaßte die Jahrhunderte lang vom Waffendienst beinahe ausgeschlossene Bevölkerung die gemeineidgenössische Vorliebe für Reisläuferei und Kriegsdienst. Den so lange in Untertänigkeit gehaltenen Bauern ging ein ganz neues Leben auf, als sie mit Pfeifen und Trommeln, die Waffe in der Hand, auf kriegerische Abenteuer ausziehen durften³¹. Das Kriegshandwerk erfreute sich daher einer außerordentlichen Pflege bei den Gotteshausleuten. Auf Schlag und Stoß und Stich waren ihre Reisläufer bald so eingeübt, daß sie den streitkundigsten Eidgenossen nicht nachstanden.

Das Tragen der Waffen und die Teilnahme an den Kriegszügen der Eidgenossen hoben das Bewußtsein der eigenen Kraft und stärkten das Verlangen nach größerer Freiheit. Der Klosterbruch zu Rorschach, wo Kriegerhaufen aus dem Appenzellerland und aus der Burgerschaft St. Gallens den Neubau grauhaft verwüsteten, war für

die Gotteshausleute das Signal zum Aufstand gegen Ulrich Rösch und sein Gotteshaus. Gegen Ende September 1489 schlossen sich die meisten Gegenden des Fürstenlandes zum Waldkircher Bund zusammen, um vereint mit der Stadt St. Gallen und den Appenzellern die Herrschaft des geistlichen Landesfürsten abzuschütteln. Anfänglich zögerten Rorschach und Goldach, dem «Volksbund» beizutreten, denn die Verlegung des Klosters St. Gallen nach Rorschach versprach den beiden Gemeinden viele materielle Vorteile. Als aber der Tag zu Baden die Uneinigkeit der Eidgenossen, die als Schiedsrichter angerufen waren, offenkundig machte, hörten die beiden Gemeinden nicht mehr auf die Mahnung des Abtes: «Und ist demnach unser ernstlich bitt und beger an ouch mit hochem flis, als wir ouch des als ain vatter und verweser des gotzhus schuldig sind, die ding zu bedenken und ouch nochmalen widerumb zu bekeren und in ainer kürzi; das mag ouch und üwern nachkomen zu gutem erschinen. Also warnen wir ouch im besten³²», und schlossen sich dem Bund gegen Ulrich Rösch an. Eine starke Minderheit, in Goldach unter Führung des langjährigen Ammanns Haini Rennhas, blieben der Sache des Abtes und ihren beschworenen Eiden treu. Als anfangs 1490 auf Drängen von Schwyz und Zürich die eidgenössische Intervention erfolgte, beschloß die Gemeinde Goldach am 18./19. Januar, den Bund von Waldkirch zu kündigen. Die St. Galler und Appenzeller aber weigerten sich, diese Erklärung entgegenzunehmen, und befahlen den Goldachern, keine Briefe mehr zu öffnen, sondern sie noch verschlossen dem Rate von St. Gallen zu übergeben. So sah die neue fürstenländische Freiheit aus³³!

Vertrag und Eid wurden für die Goldacher zu einer verhängnisvollen Kette, die sie nicht mehr zu lösen vermochten. Wie die Eidgenossen auf dem Breitfeld erschienen, brach der Bund von Waldkirch bei der ersten ernstlichen Belastungsprobe jäh zusammen. Die Bauern fürchteten für ihre Höfe und ihren Besitz. Sie streckten die Waffen, bevor ein erster Strauß ausgefochten war. Der Untertanengeist gewann über den Willen zur Freiheit die Oberhand, als in der harten Waffenprobe persönlicher Mut, entschlossenes Durchhalten und äußerste Opferbereitschaft gefordert wurden. Am 7. Februar übergaben sich die Gotteshausleute den Eidgenossen. Der kurze Traum der Freiheit war vorbei. Mit den übrigen Gotteshausleuten kehrten die Goldacher in die Untertänigkeit zurück. Sie hatten mit ihren Verbündeten schwer an den Folgen einer unbesonnenen, tollkühnen Politik zu tragen³⁴. Nun mußten sie zusammen mit den anderen aufrührerischen Gemeinden dem Gotteshaus 3000 Gulden als Entschädigung bezahlen und an die Eidgenossen für ihre Kriegskosten 4000 Gulden entrichten. Schwerer wog die Beschränkung des Versammlungs- und Bündnisrechtes, eine notwendige Folge der stärkeren Betonung der Hoheitsrechte des Abtes und der vier Schirmorte; am empfindlichsten traf sie die Bestimmung, daß sie wiederum in die Leibeigenschaft zurückfielen, von der sie früher bei Beschwörung des Burg- und Landrechtes befreit worden waren. Die Wiederaufnahme des Erb- und Todesfalles blieb als verhaßte Abgabe, gegen die immer wieder in unruhigen Zeiten Sturm gelaufen wurde, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft.

Am 7. Mai 1490 nahmen die Gotteshausleute den Spruchbrief entgegen. Im Namen der 21 Gemeinden siegelten Hans Heer, Vogt zu Rorschach, Ulrich Girtanner, gesessen zu Tablat, Heinrich Heiman, Alt-Ammann zu Goßau, Heinrich Rennhas, Ammann zu Goldach, Hans Witzig, Vogt zu Rotmonten, und Hans Roesch, Vogt zu Glattburg. Für Heinrich Rennhas, der über 30 Jahre Ammann des Gerichtes Goldach gewesen, mag dieser Tag der schwerste seines Lebens gewesen sein; den Goldachern blieb in dieser dunklen Stunde die Hoffnung, daß ihr angesehenener Ammann, dessen klugen Rat sie vermessentlich mißachtet hatten, als Vertrauensmann des Abtes und des Volkes die größten Härten der Uebergangszeit zu mildern vermöge. Die Schuldverpflichtung enthielt des weitern die Bestimmung, daß aus jedem Gericht zwei oder drei Mann zu «rechten gulten und bürgen» auszuwählen seien, die bei säumiger Zahlung als Geiseln zurückbehalten werden. In Frage kamen Bauern, die wohlhabend waren und deren antiäbtische Einstellung jedermann kannte. Als solche wurden aus dem Gericht Goldach bestimmt «Pauli Stürm zu Goldach und Hanns Riederer zu Undereggen³⁵». Am 8. Februar 1494 war die Summe völlig abgelöst, Ruhe und Ordnung herrschten wiederum in den tiefaufgewühlten äbtischen Landen. Goldach hielt in Zukunft die Treue zum Gotteshaus; in Frieden erntete es die Früchte seines Fleißes. Bescheidener Wohlstand, geordneter Friede und gesicherte Grenzen versöhnten die Goldacher mit ihrem Los als Gotteshausleute, denn trotz gelegentlicher Wünsche lebte man gut unter dem Krummstab.

Ulrich Rösch war es nicht vergönnt, die Wunden, die der Klosterbruch und der Aufstand der Fürstenländer geschlagen hatten, zu heilen. Erst 65 Jahre alt starb er den 13. März 1491 zu Wil. Die Anstrengungen einer mehr als 30-jährigen Verwaltung hatten seine Kräfte vor der Zeit aufgerieben. Als dritter Gründer des Klosters über dem Gallusgrab ist er in die Geschichte eingegangen.

Der geborene Herrscher offenbarte seine Größe auch am kleinen Ort. Die verworrenen Zustände, die er in Goldach angetroffen, meisterte er mit überlegener Klugheit und mit der ihm eigenen Zähigkeit in Verfolgung der Ziele, die er als notwendig und gut erkannt hatte. Behutsam löste er die jahrhundertalten Bande, die Goldach mit Konstanz vereint; die Rechte der Junkerfamilien nahm er zu Handen des Klosters; verschieden geartete Volksschichten verband er durch die Öffnung zu einer festen Einheit; dem neuen politischen Gemeinwesen Goldach gab er Dasein und dauerhafte Gestalt. Ihm dankt Goldach den Anschluß an das Fürstenland und den Einbezug in den eidgenössischen Bund, und seine Brücke über die Goldach öffnete der jungen Gemeinde die Wege in die weite Welt und damit zum späteren Aufstieg und zu wirtschaftlicher Blüte. Uebertragend wie keine andere Persönlichkeit steht Ulrich Rösch in der Geschichte der Gemeinde Goldach da. Dies dankbar anzuerkennen und einem neuen Geschlecht zu erzählen, das vergangene Taten und entschwundene Größe nicht kennt, ist Sinn und Aufgabe dieser Blätter.

ANMERKUNGEN

¹ Stifts-Archiv St. G., Lehenarchiv Bd. L.

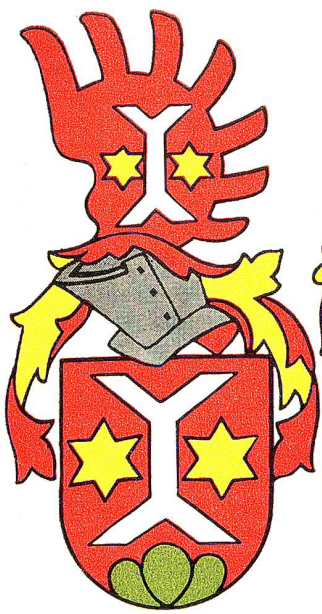
² Ildephons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. II, 615-628.

³ K. H. Ganahl, Gotteshausleute und freie Bauern in den St. Galler Urkunden, S. 130-169.

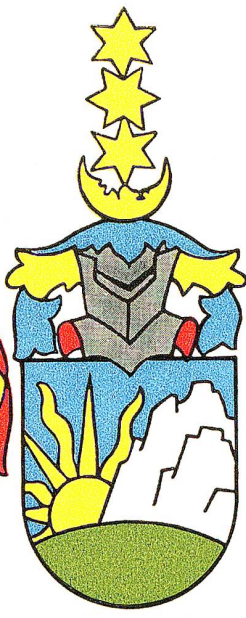
⁴ Wartmann UB St. G. V, Nr. 4002.

⁵ Gnaepser oder Gnesper, St. Galler Geschlecht. Inhaber vieler Lehen vom Abte von St. Gallen, von den Grafen von Toggenburg und vom Bischof von Konstanz. - Wappen: roter Hirschkopf im Silber. - Erstes Erscheinen 1373. Seit 1426 im Besitz der halben Burg Sulzberg samt Hof und Gütern. 1474 verkauften sie ihren Anteil am

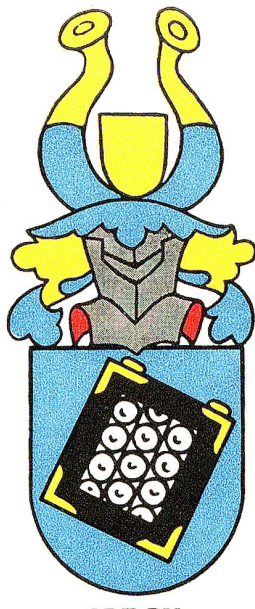
- Schloß an Georg Mötteli. 1478 kaufte ein Hans G. die andere Hälfte des Schlosses Sulzberg und verkaufte sie 1490 ebenfalls an die Mötteli. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Familie ausgestorben. (Hist.-Biogr. Lex. der Schweiz, Bd. III, S. 575).
- ⁶ Stiffts-Archiv St. G., Cista 14, H. 2.
- ⁷ Heinrich Riedener, Untereggen, Beiträge zu seiner Entstehung und Geschichte, Rorschach 1912, S. 9-11.
- ⁸ W. Ehrenzeller, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruches und des St. Gallerkrieges, St. Gallen 1938, Bd. II, S. 14/5.
- ⁹ J. Reck, Die ältesten Goldacher Urkunden, Rorschacher Neujahrsblatt 1945.
- ¹⁰ W. UB III, S. 764-69; 809, und Stiffts-Archiv St. G., Bd. E 1261, Zehendhafte güeter in gricht und gegni Rorschach Ao 1560.
- ¹¹ Vadian, Deutsche Historische Schriften, II. Bd., S. 184.
- ^{11a} F. Willi, die Goldacher Ministerialen und die Geschicke ihrer Burg auf Sulzberg, genannt Möttelischloß, Rorschacher Neujahrsblatt 1934. Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes, 1947, S. 102-115.
- ¹² Otto Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, Karlsruhe 1943, S. 106 und 110/11.
- ¹³ J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, Bd. II, S. 17.
- ¹⁴ H. Riedener, 1. c., S. 10.
- ¹⁵ Stiffts-Archiv, Cista $\Omega\Omega\Omega$ H 3.
- ¹⁶ Vadian, 1. c., Bd. II, S. 383.
- ¹⁷ J. A. Pupikofer, 1. c., Bd. II, S. 24.
- ¹⁸ Stiffts-Archiv, Cista $\Omega\Omega\Omega$ H 2.
- ¹⁹ Stiffts-Archiv, Rubr. L, Fasc. 3. Es sind: die Mühle zu Goldach (unter dem Wuer), der Kelhof, der Sennhof, der Rollenhof, die Hueb, der Hof Buchenstein und Niederbuchberg. Die Namen gehen auf die Zeit zurück, da die Höfe noch ungeteilt waren. Die GröÙe eines Hofes betrug ca. 40 Jucharten.
- ²⁰ Die Originalurkunde ging im letzten Jahrhundert verloren. Die politische Gemeinde Goldach konnte vor 2 Jahren die wertvolle Urkunde auf einer Auktion um 2250 Franken zurückkaufen.
- ²¹ Stiffts-Archiv, Rubr. LXXVII, Fasc. 1.
- ²² Ein folgender Artikel wird die Urkunde sowie die Öffnung gesondert behandeln.
- ²³ Stiffts-Archiv, Bd. E. 1266, S. 198 und S. 1129.
- ²⁴ Stiffts-Archiv, 1. c., S. 415.
- ²⁵ Vadian, 1. c., Bd. II, S. 382.
- ²⁶ Stiffts-Archiv, Bd. E. 1261, S. 24, «Summa der schritte lengi 627, breiti 18 schuo». Ao 1540 wurde die Straße um 295 Schuh verlängert.
- ²⁷ Die Edlen von Adlikon sind ein kiburgisches, dann habsburgisch-österreichisches Ministerialengeschlecht von Adlikon im heutigen Bezirk Andelfingen (Kt. Zürich). - Wappenschild: halber schwarzer rotgezungter Löwe in Gold. - Erstes Erscheinen 1230. - Hans von Adlikon erhält 1468 den Freyenhof, einen Edelsitz zu Bischofszell. Sein Sohn Ludwig, geb. um 1448, wird 1466 Chorherr zu Bischofszell und Pfarrer zu Goldach. Ihm folgte als Chorherr zu Bischofszell und Pfarrer zu Goldach Rudolf v. A., gest. 1526. Nach ihm war Balthasar v. A. Pfarrer zu Goldach 1515-20 und 1525-32. Er ist der Letzte des Geschlechtes. (Hist.-Biogr. Lex. der Schweiz, Bd. I, S. 107/08.)
- ²⁸ Stiffts-Archiv, Cista 14, Nr. 9 und 10. Das Widmungsgut diente zum Unterhalt der Pfarrpfünde. In Ober- und in Untergoldach lag je ein Widungsgut, jedes im Umfang von 26 Jucharten Acker und Wiesland.
- ²⁹ Vadian, 1. c., Bd. II, S. 184.
- ³⁰ Stiffts-Archiv, Bd. E. 1266, S. 691-738. An allen eidgenössischen Kriegszügen dieser Zeit sind Kontingente von Goldach mitbeteiligt.
- ³¹ J. A. Pupikofer, 1. c., Bd. II, S. 24.
- ³² Johannes Häne, Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg. Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Bd. XXVI, S. 229.
- ³³ App. UB., Nr. 1304.
- ³⁴ J. Häne, 1. c., S. 185-87 und S. 264-71.
- ³⁵ J. Häne, 1. c., S. 269.



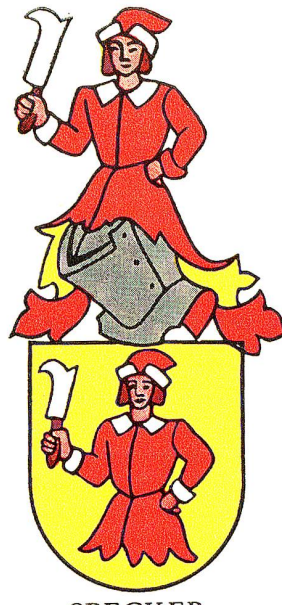
SIMON



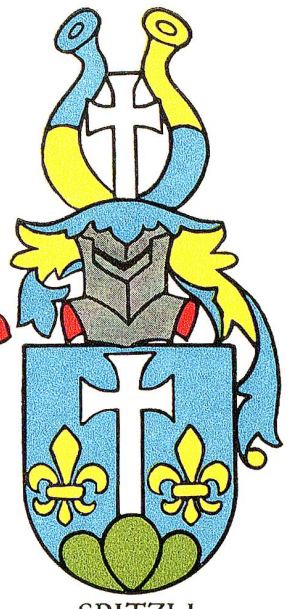
SPAETH



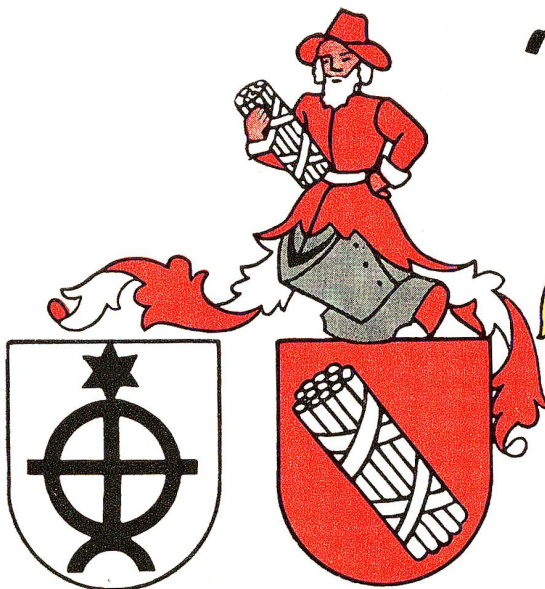
SPECK



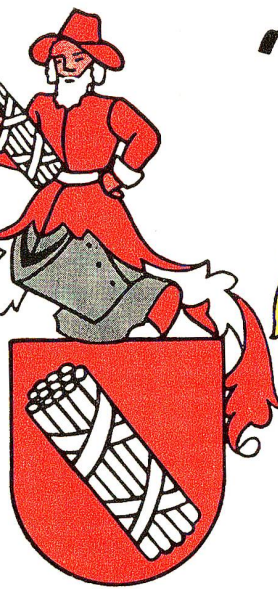
SPECKER



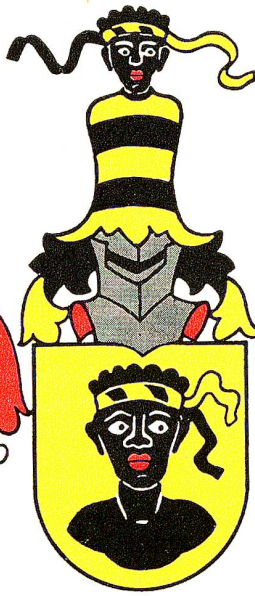
SPITZLI



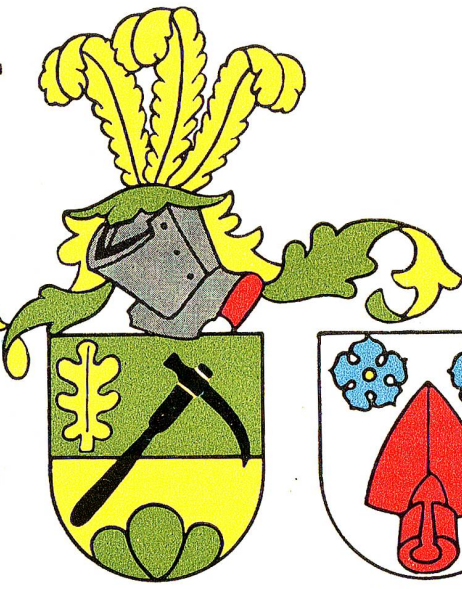
STADELMANN



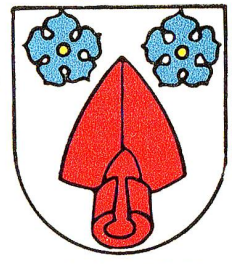
STÄHELIN



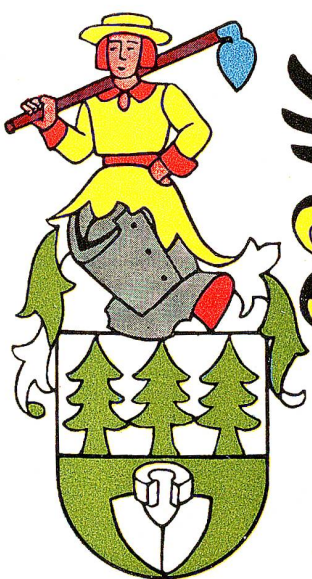
STAHEL



STAHLBERGER



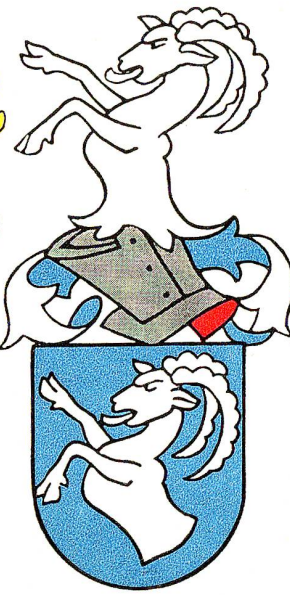
STÄRKLE



STAUDACHER



STAUDER



STEIGER



STEINLIN



STEINMANN